

### Leitsatz:

Stellt der staatliche Haushaltsplan Fördermittel bereit, so muss der für den Haushaltsvollzug parlamentarisch verantwortliche Staatsminister durch verwaltungsintern verbindliche Richtlinien für eine landesweit gleichmäßige und willkürfreie Mittelverteilung sorgen. Er darf weder selbst – etwa aufgrund einer Petition – punktuell davon abweichen noch darf es den Vollzugsbehörden ausdrücklich oder stillschweigend freigestellt werden, die Vergaberichtlinien in Einzelfällen unangewendet zu lassen.

### Orientierungssätze:

1. Die vom öffentlichen Leitungsnetz unabhängige Bereitstellung von Löschwasser, hier durch Löschwasserteich, ist nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas) nicht förderfähig.
2. Einer Neuberechnung des Zuwendungssatzes steht bei Eintritt einer auflösenden Bedingung nach Nr. 2.1 ANBest-K wegen unrichtiger Anwendung der Förderrichtlinien nicht Nr. 13 Abs. 3 RZWas 2005 entgegen. Denn Nr. 13 Abs. 3 RZWas 2005 soll nur im Verhältnis vom Zuwendungs- zum Schlussbescheid (Nrn. 9 und 13 RZWas 2005) verhindern, dass sich häufig auftretende Abweichungen der tatsächlichen von den veranschlagten Kosten auf die Höhe des Zuwendungssatzes auswirken.
3. Die Gewährung von Zuwendungen an Private und Gemeinden muss sich strikt am Gleichheitssatz orientieren. Regelmäßig wird durch den Erlass verbindlicher Förderrichtlinien, hier die RZWas 2005, durch das zuständige Staatsministerium eine landesweit gleichmäßige und willkürfreie Mittelverteilung sichergestellt.
4. Auch wenn die Vergabe von Fördermitteln unbeschadet des Haushaltsgesetzes nicht auf einer formellgesetzlichen Grundlage erfolgt, ist eine uneinheitliche Verwaltungspraxis der zuständigen Behörden objektiv willkürlich. Die einheitliche Verwaltungspraxis ist Grundlage sowohl für die ursprüngliche Vergabe der staatlichen Zuwendungen als auch für die Rückforderung bereits gewährter Mittel.

4 B 13.727  
M 15 K 10.3254

*Großes Staats-  
wappen*

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

\*\*\* \*\*\*\*\*

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

gegen

**Freistaat Bayern,**

vertreten durch:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Rückforderung von Zuwendungen;

hier: Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts  
München vom 27. September 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 4. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Zöllner,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Wagner,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Peitek

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 24. Juli 2013  
am **25. Juli 2013**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 27. September 2012 wird abgeändert. Der Bescheid des Wasserwirtschaftsamts München vom 8. April 2009 wird aufgehoben, soweit der Erstattungsbetrag 104.936,66 Euro übersteigt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

- II. Der Kläger trägt 19/20, der Beklagte 1/20 der Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

- 1 Der Kläger, ein Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, wendet sich gegen die Rückforderung staatlicher Zuwendungen für die Erneuerung von Anlagen zur Trinkwasserversorgung in Höhe von 110.425,37 Euro.
- 2 Auf Antrag des Klägers vom 5. Juni 2003 stimmte das Wasserwirtschaftsamt München (im Folgenden: WWA München) am 22. Juli 2003 dem vorzeitigen Baubeginn hinsichtlich der Trinkwasserversorgung der Ortsteile O. und H. zu.

- 3 Nach Abschluss der Baumaßnahmen legte der Kläger am 8. August 2005 den Verwendungsnachweis vor und beantragte die Gewährung von staatlichen Zuwendungen für das Vorhaben. Mit Bescheid vom 28. März 2007 bewilligte das WWA München auf der Grundlage der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2005, AllMBI 2004, 569) eine Zuwendung in Höhe von 513.160,42 Euro nach dem Vertrauensschutzprogramm I (Nr. 7.3.1 RZWas 2005). In den beigefügten Inhalts- und Nebenbestimmungen wurde u. a. auf die Geltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und auf die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (NBestWas 2005) verwiesen. Hinsichtlich der Höhe der Zuwendungen wurde unter Bezugnahme auf den Verwendungsnachweis ausgeführt, dass von zuwendungsfähigen Kosten nach Anlage 6b/6c der RZWas 2005 in Höhe von 971.159,00 Euro auszugehen sei.
- 4 Der Bayerische Oberste Rechnungshof erhob in einem Prüfbericht vom 7. April 2008 hinsichtlich der Förderung eine Reihe von Beanstandungen. Der Kläger wurde daraufhin zur beabsichtigten Rückforderung eines Teils des ausgezahlten Betrags angehört.
- 5 Mit Bescheid vom 8. April 2009 stellte das WWA München fest, dass der Bewilligungsbescheid vom 28. März 2007 teilweise erloschen sei; teilweise werde er zurückgenommen. Die mit dem genannten Bescheid festgesetzte Zuweisung in Höhe von 513.160,42 Euro werde entsprechend dem geprüften Verwendungsnachweis auf 402.735,05 Euro festgesetzt (Nr. 1). Bereits ausgezahlte Zuweisungen seien insoweit zu erstatten, als sie den nach Nr. 1 festgesetzten Zuweisungsbetrag überstiegen; der bis zum 6. Mai 2009 zu entrichtende Erstattungsbetrag werde auf 110.425,37 Euro festgesetzt (Nr. 2). Der Erstattungsbetrag sei rückwirkend vom 28. März 2007 bis zur vollständigen Rückzahlung mit 6% jährlich zu verzinsen (Nr. 3). In den Gründen des Bescheids wird ausgeführt, die Prüfung des Verwendungsnachweises habe ergeben, dass sich die dem Bewilligungsbescheid zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten nach Kostenrichtwerten von 971.159,00 Euro auf 777.480,80 Euro ermäßigt hätten, weil die Umsatzsteuer, die Kosten für den Löschwasserteich und 40% der Kosten für die Druckerhöhungsanlage nicht zuwendungsfähig seien; insoweit sei nach Nr. 2.1 ANBest-K eine auflösende Bedingung eingetreten. Bezüglich der Höhe des Fördersatzes werde der Bewilligungsbescheid nach Art. 48 BayVwVfG teilweise zurückgenommen, da sich ein Fördersatz von nur 51,80% (statt 52,84%) errechne.

6 Der Kläger erhob dagegen am 12. Mai 2009 Klage zum Verwaltungsgericht München  
mit dem Antrag,

7 den Bescheid des WWA München vom 8. April 2009 aufzuheben.

8 Der genannte Rückforderungsbetrag sei nicht nachvollziehbar. Es treffe nicht zu,  
dass im Bewilligungsbescheid die zuwendungsfähigen Kosten unzulässigerweise um  
die Mehrwertsteuer erhöht worden seien; vielmehr habe das Wasserwirtschaftsamt  
die im Verwendungsnachweis angegebenen Kosten für die Ausführung des Vorha-  
bens um die in dem Förderantrag versehentlich nicht in Ansatz gebrachten Neben-  
kosten in Höhe von 10% erhöht. Auch die Kosten für den Löschwasserteich seien  
zuwendungsfähig. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sei der  
Kläger in Besprechungen mit dem Wasserwirtschaftsamt am 4. und 23. April 2003  
übereingekommen, den Dorfweiher in H. zum Löschwasserteich umzubauen. Das  
Wasserwirtschaftsamt habe die entsprechenden Kosten als zuwendungsfähig ange-  
sehen und beim Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn den entspre-  
chenden Plan mit einem Prüfvermerk versehen.

9 Der Beklagte beantragte,

10 die Klage abzuweisen.

11 Ein in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 2. Februar 2012  
abgeschlossener widerruflicher Vergleich, wonach der Beklagte die Kosten für den  
Löschwasserteich in Höhe von 44.663,00 Euro als zuwendungsfähig anerkennen  
und der Kläger auf die Geltendmachung weiterer Förderansprüche verzichten sollte,  
wurde vom Beklagten fristgerecht widerrufen.

12 Auf Anfrage des Gerichts erklärte der Beklagte mit Schreiben vom 18. April 2012, bis  
31. Dezember 2008 habe es eine verwaltungsinterne Regelung gegeben, nach der  
bei einer notwendigen Umverlegung von Wasserleitungen ein pauschaler Wertaus-  
gleich in Höhe von 40 % für „neu gegen alt“ vorzunehmen gewesen sei; danach sei  
hier eine Kürzung der zuwendungsfähigen Kosten um 9.632,64 Euro für den Bau der  
Druckerhöhungsanlage vorgenommen worden. Die Kürzungsregelung sei mit UMS  
vom 23. Februar 2009 rückwirkend außer Kraft gesetzt worden, offene Verfahren

sollten als „Einzelfälle“ abgewickelt werden. Im Bewilligungsbescheid vom 28. März 2007 seien die Kosten für den Löschwasserteich fälschlicherweise als zuwendungsfähig anerkannt worden. Eine dezentrale Löschwasserbereitstellung sei nicht Gegenstand der Förderung nach der RZWas 2005. Die Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz werde bei der Förderung mitberücksichtigt, wenn diese Art der Löschwasserbereitstellung von den Kosten her und in hygienischer Hinsicht vertretbar sei. Hinsichtlich der Kosten für den Umbau des Löschwasserteichs könne sich der Kläger nicht darauf berufen, dass die leitungsgebundene Variante teurer gewesen wäre, denn der Vorhabensträger sei (unabhängig von staatlichen Zuwendungen) zur Minimierung der Gebührenbelastung für die Betroffenen zur Wahl der wirtschaftlichsten Variante verpflichtet. Insoweit könne sich der Kläger nicht auf Vertrauensschutz berufen, weil eine auflösende Bedingung eingetreten sei. Die Rückzahlung der geförderten Kosten für den Löschwasserteich sei aus Gründen der Gleichbehandlung zu fordern, weil es im Vollzug der RZWas 2005 in Bayern eine einheitliche Verwaltungspraxis gegeben habe

- 13 Mit Urteil vom 27. September 2012 hob das Verwaltungsgericht München den Bescheid des WWA München vom 8. April 2009 auf. Der Bescheid sei schon deshalb vollständig aufzuheben, weil es an der erforderlichen Begründung der Rückforderungssumme fehle (Art. 39 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayVwVfG) und dieser Mangel weder nach Art. 45 BayVwVfG geheilt worden noch nach Art. 46 BayVwVfG unbeachtlich sei. Darüber hinaus bestünden Zweifel an der inhaltlichen Rechtmäßigkeit des Bescheids, die aber aufgrund der fehlenden Begründung des Bescheids dahingestellt bleiben könnten.
- 14 Mit der vom Bayerischen Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung wendet sich der Beklagte gegen das erstinstanzliche Urteil. Er beantragt,
- 15 das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 27. September 2012 aufzuheben und die Klage abzuweisen.
- 16 Die tragende Begründung des angefochtenen Urteils, dass eine schlüssige Begründung des angefochtenen Bescheids fehle, sei mittlerweile entfallen, weil das WWA München die Begründung mit Schreiben vom 29. Januar 2013 nachgebessert habe. Da sich die Ausgaben ermäßigt hätten, sei hinsichtlich aller im Zuge der Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof beanstandeten Abweichungen von

der ständigen Verwaltungspraxis des Beklagten eine auflösende Bedingung eingetreten (Nr. 5 ANBest-Was 2005, Nr. 2.1 ANBest-K, Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG). Die Umsatzsteuer von 16% sei im Bewilligungsbescheid vom 23. März 2007 irrtümlich berücksichtigt worden; dadurch sei der Zuwendungssatz von 52,84% entstanden. Auch der Löschwasserteich sei irrtümlich mitberücksichtigt worden. Der beim Einbau der Druckerhöhung durchgeführte Vorteilsausgleich sei in Übereinstimmung mit der ständigen Verwaltungspraxis der Beklagten durchgeführt worden. Selbst wenn man den Eintritt einer auflösenden Bedingung verneinen wollte, würde aufgrund der Rücknahme mit Bescheid vom 8. April 2009 gleichwohl eine Erstattungspflicht des Klägers bestehen.

17 Der Kläger beantragt,

18 die Berufung zurückzuweisen.

19 Der angefochtene Bescheid sei im Tenor nicht hinreichend bestimmt (Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG), da in Nr. 1 nicht betragsmäßig angegeben werde, in welchem Umfang der vorherige Bewilligungsbescheid erloschen sei und in welchem Umfang er zurückgenommen werde. Es sei auch keine auflösende Bedingung gemäß Nr. 2.1 ANBest-K eingetreten, da sich die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben nicht *nach der Bewilligung* ermäßigt hätten. Das Vorhaben sei im Zeitpunkt der Förderung technisch abgeschlossen und bereits abgerechnet gewesen; die gesamten Kosten seien mithin bekannt gewesen. Der Bescheid vom 28. März 2007 stelle inhaltlich einen Schlussbescheid dar, der nur nach Maßgabe des Art. 48 BayVwVfG habe zurückgenommen werden können. Insoweit sei aber die Jahresfrist nicht gewahrt, da den Vertretern des Wasserwirtschaftsamts sämtliche für eine Rücknahme erheblichen Tatsachen von Anfang an vollständig bekannt gewesen seien. Die Beteiligten hätten sich seinerzeit bewusst dafür entschieden, zur Kostenreduzierung anstelle der Verlegung von – förderfähigen – DN 200-Leitungen einen Löschwasserteich zu errichten. Unter diesen Umständen stünden Vertrauensschutzgesichtspunkte einer Rücknahme entgegen; das Rücknahmerecht sei jedenfalls verwirkt. Eine Kürzung der gewährten Zuwendungen sei auch materiell-rechtlich nicht gerechtfertigt. Die Kosten für den Umbau des Löschwasserteichs seien zuwendungsfähig. Zur öffentlichen Wasserversorgung nach Nr. 2.2 RZWas 2005 gehöre nach allgemeinem Verständnis neben der Trinkwasser- auch die Löschwasserversorgung, da die Kommunen nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG zur Bereitstellung entsprechender Anlagen

verpflichtet seien und das Vorhandensein von Löschwasser auch Voraussetzung für eine gesicherte Erschließung von Baugrundstücken bilde. Die RZWas 2005 enthalte keine Regelung, wonach die Förderung auf die Trinkwasserversorgung beschränkt sei. Auch in der Praxis würden zusätzliche Aufwendungen für den Löschwasserbedarf gefördert, wenn dieser über das öffentliche Leitungsnetz bereitgestellt werde. Dem nach Abschluss der Förderung ergangenen gegenteiligen Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 27. Februar 2012 komme für den vorliegenden Fall keine Bedeutung zu. Durch die in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt vorgenommene Reduzierung der Leitungsdimension auf DN 150 unter Einbeziehung des Löschwasserteichs habe die Klägerin gegenüber den ohne weiteres förderfähigen DN 200-Leitungen Kosten von über 140.000 Euro eingespart. Die Errichtung des Löschwasserteichs sei auch im Erläuterungsbericht zum Antrag auf vorzeitigen Baubeginn ausdrücklich erwähnt und vom Wasserwirtschaftsamt mit Prüfvermerk vom 17. Juli 2003 anerkannt worden. Einer Reduzierung des Fördersatzes von 52,84% auf 51,80% stehe, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt habe, die Bestimmung der Nr. 13 Abs. 3 Satz 1 RZWas 2005 entgegen. Unabhängig davon sei auch die Berechnung des Rückforderungsbetrags nach wie vor nicht nachvollziehbar. In dem „Ergänzungsbescheid“ vom 29. Januar 2013 werde irreführenderweise von einem Schlussbescheid gesprochen, obwohl hier wegen der Bewilligung nach Nr. 9 letzter Absatz RZWas 2005 kein weiterer Schlussbescheid erforderlich gewesen sei. Nicht nachvollziehbar seien auch die mit 24.081,60 Euro angegebenen Materialkosten bei der Druckerhöhungsanlage.

20 Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

21 I. Die zulässige Berufung des Beklagten ist zum weit überwiegenden Teil begründet. Sie führt zur Abänderung des angefochtenen Urteils und zur Abweisung der Klage, soweit vom Kläger ein Erstattungsbetrag in Höhe von 104.936,66 Euro gefordert wird. Hinsichtlich des darüber hinausgehenden Betrags in Höhe von 5.488,71 Euro bleibt die Berufung ohne Erfolg, da der Bescheid des WWA München vom 8. April 2009 insoweit rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 VwGO).

- 22 1. Der angefochtene Bescheid ist entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts verfahrensfehlerfrei ergangen. Er ist gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayVwVfG mit einer Begründung versehen, in der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitgeteilt werden, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Auf die Frage, ob die im Bescheid dargelegten Gründe objektiv zutreffend und für den Adressaten nachvollziehbar waren, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an (vgl. OVG NW, U.v. 22.2.2005 – 15 A 1065/04 – NVwZ-RR 2006, 86/87). Denn die Tragfähigkeit der Begründung ist keine Frage des verfahrensrechtlichen Begründungserfordernisses, sondern allein der materiellen Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts (BVerwG, U.v. 29.09.1998 – 1 C 8/96 – NJW 1999, 303; Lindner/Jahr, JuS 2013, 673/675 m.w.N.).
- 23 2. Das Erstattungsverlangen des Beklagten gegenüber dem Kläger als Empfänger von Fördermitteln findet seine Rechtsgrundlage in Art. 49a Abs. 1 BayVwVfG. Danach sind erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist (Satz 1); die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen (Satz 2). Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich eines Teilbetrags von 104.936,66 Euro vor.
- 24 a) Für die Bewilligung der staatlichen Zuweisungen zu dem wasserwirtschaftlichen Vorhaben des Klägers galten nach Abschnitt B.I.2 des Bescheids vom 28. März 2007 die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), Anlage 3a zu den VV zu Art. 44 BayHO, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Mai 2005 (FMBl S. 84). Damit ist auch die Nr. 2.1 ANBest-K unmittelbar anwendbar, wonach sich bei der – hier vorliegenden – Anteilfinanzierung die Zuwendung u.a. dann anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers ermäßigt, wenn "sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben" ermäßigen. Bei dieser Nebenbestimmung handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des Senats (vgl. VGH, U.v. 28.7.2005 – 4 B 01.2536 – BayVBl 2006, 731) um eine auflösende Bedingung mit der Folge, dass mit ihrem Eintritt der Zuwendungsbescheid insoweit seine Wirkung verliert und der ohne Rechtsgrund bewilligte Teil der Leistung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG zurückzuerstatten ist. Darin liegt keine unzulässige Umgehung der Vorschriften über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten. Denn Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG erlaubt bei Verwaltungsakten, deren Erlass – wie hier – im pflichtgemäßen Ermessen der Be-

hörde steht, ausdrücklich das Setzen aufschiebender oder auflösender Bedingungen. Auch inhaltlich begegnet die Verwendung einer solchen auflösenden Bedingung, die bei der Förderung kommunaler Baumaßnahmen eine bestimmungsgemäße Verwendung staatlicher Haushaltsmittel sicherstellen soll, keinen durchgreifenden Bedenken (vgl. BayVGH, B.v. 29.12.1999 – 4 B 99.526 – BayVBl. 2000, 245/246). Der Kläger, der aus den angeführten Richtlinien den Inhalt der mit der Bewilligung verbundenen Nebenbestimmungen entnehmen konnte, hat diese als Bestandteil des bestandkräftigen Zuwendungsbescheids vom 28. März 2007 hingenommen, so dass ihre Rechtmäßigkeit hier nicht mehr zur Prüfung steht.

- 25 Mit der durch den Bericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs veranlassten Neuberechnung der zuwendungsfähigen Kosten, aus der sich für das Vorhaben des Klägers eine geringere Höhe der staatlichen Zuweisung ergibt, ist hinsichtlich des zuviel gezahlten Betrags die auflösende Bedingung eingetreten. Denn nach dem Wortlaut der Nr. 2.1 ANBest-K, der auch der ständigen Vollzugspraxis bei der Rückforderung von Fördermitteln zugrunde gelegt wird, kommt es nicht darauf an, auf welche Weise und aus welchem Grund sich die in dem Finanzierungsplan zu dem geförderten Vorhaben veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben nachträglich ermäßigen. Es genügt daher jeder Unterschied zwischen dem bei der Bewilligung angenommenen und dem später festgestellten Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben, selbst wenn er lediglich auf einer Neubewertung durch die Bewilligungsbehörde beruht (BayVGH, B.v. 22.10.2012 – 4 ZB 11.282 – juris Rn. 12; B.v. 17.9.2007 – 4 ZB 06.686 – juris Rn. 14; U.v. 28.7.2005 a.a.O.). Die auflösende Bedingung kann dabei entgegen dem Einwand des Klägers auch noch nach dem Zeitpunkt eintreten, an dem die Behörde die Höhe der Zuwendungen auf der Grundlage des vorgelegten Verwendungsnachweises endgültig festgelegt hat (Schlussbescheid nach Nr. 13 Abs. 1 bzw. Schlussabrechnung nach Nr. 9 letzter Absatz RZWas 2005). Denn die Nebenbestimmung in Nr. 2.1 ANBest-K soll auch jenem Korrekturbedarf Rechnung tragen, der erst aufgrund einer nach Abschluss des Zuwendungsverfahrens durchgeführten (Rechnungs-) Prüfung zu Tage tritt (BayVGH, B.v. 14.12.2012 – 4 ZB 12.1260 – juris Rn. 12 m.w.N.).
- 26 b) Der Umfang der zuwendungsfähigen Kosten ermäßigt sich hiernach sowohl um die vom Wasserwirtschaftsamt zusätzlich veranschlagte Mehrwertsteuer als auch um die für den Löschwasserteich angesetzten Kosten.

- 27 aa) Hinsichtlich der Mehrwertsteuer in Höhe von 133.953 Euro (16% von 837.206 Euro) ergibt sich die Ermäßigung schon aus dem Umstand, dass insoweit bei der Realisierung des geförderten Vorhabens tatsächlich keine (dauerhaft verbleibenden) Kosten angefallen sind, da der Kläger laut eigener Erklärung vom 8. Mai 2005 vorsteuerabzugsberechtigt war. Wie in Nr. 5.3 RZWas 2005 klargestellt wird, gehören Umsatzsteuerbeträge, die der Vorhabensträger nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehen kann, nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten. Der Kläger hat dies bei seinem Förderantrag auch berücksichtigt und demgemäß in der Anlage 6b als Mehrwertsteuerbetrag „0,0“ angegeben (Bl. 205 der Behördenakten). Der überhöhte Ansatz der zuwendungsfähigen Kosten beruhte somit ausschließlich auf einem Fehler des früheren Sachbearbeiters beim Wasserwirtschaftsamt. Dies ändert allerdings nichts daran, dass mit dem Aufdecken des Irrtums aufgrund der Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof die auflösende Bedingung nach Nr. 2.1 ANBest-K eingetreten ist.
- 28 bb) Zu hoch angesetzt war der im Bewilligungsbescheid zugrunde gelegte Betrag der zuwendungsfähigen Kosten auch, soweit darin die in der Anlage 6b unter „Sonstiges WV1101“ aufgeführten Kosten für die Errichtung eines Löschwasserteichs enthalten waren. Diese Aufwendungen in Höhe von 49.129,30 Euro (44.663 Euro Baukosten zzgl. 10% Pauschale für Ingenieurleistungen) hätten bei der Berechnung der Höhe der Zuwendungen außer Betracht bleiben müssen, da derartige Teiche nicht Gegenstand der Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben waren und sind.
- 29 Es kommt insoweit entgegen dem Vorbringen des Klägers nicht darauf an, ob die in Nr. 2.2 RZWas 2005 enthaltene Umschreibung des Fördergegenstands („Vorhaben zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung“) und deren Konkretisierung in Nr. 2.2.1 („bauliche Maßnahmen zur erstmaligen zentralen Wasserversorgung sowie hierfür erforderliche Anschlussentgelte“) ihrem Wortlaut nach auch so verstanden werden könnten, dass davon neben der Versorgung mit Trinkwasser (Art. 57 Abs. 2 Satz 1 GO) auch die Bereitstellung von Löschwasserversorgungsanlagen (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) erfasst wäre. Die Frage, für welche Vorhaben eine Förderung nach der RZWas 2005 prinzipiell in Betracht kommt, lässt sich nicht unter Zuhilfenahme der für Rechtsnormen geltenden Auslegungsmethoden beantworten, sondern allein danach, wie die zuständigen Behörden diese ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften zum maßgeblichen Zeitpunkt in ständiger Praxis gehandhabt haben und inwieweit sie demzufolge durch den allgemeinen Gleichheitssatz gebunden

sind (vgl. BVerwG, U.v. 17.1.1996 - 11 C 5.95 - DVBl 1996, 814 m.w.N.; BayVGH, U.v. 21.8.2002 - 4 B 00.1936 - BayVBl. 2003, 154; U.v. 28.7.2005 a.a.O.).

- 30 Danach muss davon ausgegangen werden, dass bauliche Maßnahmen zur Löschwasserversorgung niemals ein (selbständiger) Gegenstand der Förderung nach der RZWas 2005 gewesen sind. Dies folgt nicht nur unmissverständlich aus dem vom Beklagten im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegten Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 27. Februar 2012, sondern deckt sich offensichtlich mit den Praxiserfahrungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, der in seinem Prüfungsbericht vom 7. April 2008 ebenfalls darlegt, dass die Errichtung von – vom Wasserversorgungsnetz unabhängigen – Löschwasserversorgungsanlagen kein Fördergegenstand der RZWas 2005 sei.
- 31 Der Einwand des Klägers, zusätzliche Aufwendungen für den Löschwasserbedarf würden jedenfalls im Zusammenhang mit der Errichtung eines öffentlichen Leitungsnetzes zur Trinkwasserversorgung allgemein als nach der RZWas 2005 förderfähig und zudem als beitragsfähig angesehen, steht dazu nicht im Widerspruch. Denn in der staatlichen Förderpraxis wird erkennbar von jeher unterschieden zwischen einer in die gemeindliche Wasserversorgungseinrichtung integrierten Löschwasserversorgung und den eigenständig betriebenen Anlagen zur Löschwasservorhaltung. So konnten bereits nach den speziell zur Förderung von Beschaffungen für die Feuerwehren ergangenen Richtlinien vom 19. August 1993 (AllMBl S. 1001) nur die vom Wasserversorgungsnetz unabhängigen Löschwasserversorgungseinrichtungen gefördert werden (Nr. 2.1), wobei lediglich geschlossene Löschwasserbehälter erfasst und Löschweier sogar ausdrücklich ausgenommen waren (Nr. 4.5.1). Auch die nachfolgende, bis Ende 2004 geltende Fassung der Richtlinien vom 30. August 2000 (AllMBl S. 598), nach der nur unterirdische Löschwasserbehälter förderfähig waren, enthielt die zusätzliche Einschränkung, dass es sich dabei um versorgungsnetz-unabhängige Anlagen handeln müsse (Nr. 2.1.7 und 5.1.5). Derartiger Differenzierungen innerhalb der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien hätte es nicht bedurft, wenn auch für von der Trinkwasserversorgung unabhängige Löschwassereinrichtungen schon aufgrund der RZWas (in der jeweiligen Fassung) nach ständiger Vollzugspraxis staatliche Fördermittel gewährt worden wären. Dies war und ist jedoch erkennbar nicht der Fall. Nach der RZWas 2005 werden Vorhaben der öffentlichen Wasserversorgung gefördert, „um insbesondere unzumutbar hohe Gebühren- und Beitragsbelastungen für die Bürger zu vermeiden“ (Nr. 1 Abs. 2). Dementsprechend werden in

diese Förderung auch nur solche Einrichtungen der Löschwasserversorgung einbezogen, die untrennbarer Bestandteil des allgemeinen Wasserleitungsnetzes sind oder – wie etwa Hydranten – mit diesem jedenfalls in einem so engen technischen und funktionellen Zusammenhang stehen, dass die damit verbundenen (Zusatz-) Kosten ohne gemeindliche Eigenbeteiligung nach Art. 5 Abs. 3 KAG vollständig über Beiträge abgerechnet werden können (dazu BayVGh, B.v. 17.3.2011 – 20 ZB 10.3073 – juris Rn. 5; IMS vom 19.4.2005 – I B 4-1521-18 – GK 2005 Nr. 125). Bei leitungsunabhängigen Anlagen, die ausschließlich der Bereitstellung von Löschwasser dienen und daher nicht über Beiträge für die gemeindliche Trinkwasserversorgungseinrichtung abgerechnet werden können (vgl. Forster/Pemler, BayFwG, Art. 1 Rn. 104; Thimet in Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungs- und Unternehmensrecht, Frage 6, Teil III, Anm. 4.3), kommt dementsprechend auch eine Zuwendung nach den allgemeinen wasserrechtlichen Förderrichtlinien nicht in Betracht.

32 Dieses Ergebnis wird auch nicht in Frage gestellt durch das Vorbringen des Klägers, wonach der Löschwasserteich in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt in die Antragsunterlagen aufgenommen worden sei, nachdem alle Beteiligten darin eine deutlich kostengünstigere Alternative zu der (unstreitig förderfähigen) Löschwasserbereitstellung über das öffentliche Leitungsnetz gesehen hätten. Der Irrtum des zuständigen Amtsträgers über die Förderfähigkeit der netzunabhängigen Löschwassereinrichtung hinderte den späteren Eintritt der auflösenden Bedingung nach Nr. 2.1 ANBest-K nicht. Dass eine mögliche Alternativplanung seitens des Klägers zu einem Anspruch auf einen noch höheren Förderbetrag geführt hätte, stellt keinen hinreichenden Grund dar, um die entgegen der sonstigen Förderpraxis und daher gleichheitswidrig erlangte staatliche Zuwendung behalten zu können. Das Vertrauen des kommunalen Zuwendungsempfängers auf Förderung in einem die Richtlinien übersteigenden Umfang ist nicht schutzwürdig und vermag daher keinen Anspruch auf Erhalt der Zuweisungen zu begründen (BayVGh, B.v. 5.10.2010 - 4 ZB 10.1171 - juris Rn. 15).

33 c) Rechtlich nicht zu beanstanden ist auch die weitere Verringerung der Fördersumme, die sich daraus ergibt, dass der Beklagte für das klägerische Vorhaben einen Zuwendungssatz (Fördersatz) von 51,80% statt der bisher angenommenen 52,84% angesetzt hat. Der im Bewilligungsbescheid vom 28. März 2007 zugrunde gelegte Zuwendungssatz von 52,84% war überhöht, weil er abweichend von der üblichen Vollzugspraxis auf den im Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn enthal-

tenen vorläufig veranschlagten Kostenanteilen (Wasserversorgung 71.500 Euro, Wasserverteilung 787.191 Euro) und dem daraus nach der Anlage 4 zur RZWas 2005 errechneten Kostenanteil von 4.293,5 Euro/WA beruhte. Tatsächlich waren aber der Klägerin laut ihrem Bewilligungsantrag vom 8. August 2005 Kosten für Bauwerke der Wasserversorgung von 89.647,80 Euro und für die Wasserverteilung von 747.558,24 Euro entstanden, woraus sich insgesamt Kosten je Wasseranteil von 4.186 Euro/WA ergaben, die nach der Formel in Nr. 3.1 der Anlage 2a zur RZWas2005 unter Berücksichtigung des Abzugs von 5% nach Nr. 7.3.1 RZWas 2005 einen Zuwendungssatz von 51,80% ergaben. Dabei bleibt – zu Gunsten des Klägers – unberücksichtigt, dass in den mitgeteilten Kosten für die Bauwerke der Wasserversorgung auch die Aufwendungen für den nicht förderfähigen Feuerlöschteich in Höhe von insgesamt 49.129,30 Euro enthalten waren; nach Abzug dieses Rechnungspostens hätte sich ein Zuwendungssatz von lediglich 49,48% ergeben.

- 34 Mit der durch den Bericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs vermittelten Erkenntnis, dass dem Bewilligungsbescheid ein zu hoher Zuwendungssatz zugrunde gelegt war, ist auch hinsichtlich des darauf beruhenden zusätzlichen Förderbetrags eine auflösende Bedingung nach Nr. 2.1 ANBest-K eingetreten. Denn auch diese Mehrzahlung beruhte darauf, dass bei der Berechnung der staatlichen Mittelzuweisung unrichtige, nämlich nicht mehr aktuelle Zahlen hinsichtlich der zuwendungsfähigen Kosten zugrunde gelegt wurden. Dass in einem solchen Fall nicht nur der Gesamtbetrag der zuwendungsfähigen Kosten in der Anlage 6b zur RZWas2005 zu ändern, sondern auch der Zuwendungssatz nach Anlage 4 i. V. m. Anlage 2a neu zu berechnen ist, ergibt sich schon aus der bisherigen Rechtsprechung des Senats (vgl. BayVGh, B.v. 22.10.2012 – 4 ZB 11.282 – juris Rn. 12).
- 35 Dem steht auch nicht die Nr. 13 Abs. 3 RZWas2005 entgegen, wonach der „im Rahmen der Inaussichtstellung ermittelte Zuwendungssatz“ unverändert bleibt (so dass nach der dortigen Fn. 7 nur eine Rücknahme nach Art. 48 BayVwVfG möglich ist). Diese Regelung bezieht sich ersichtlich auf das Verhältnis des in Nr. 9 RZWas2005 vorgesehenen Zuwendungsbescheids, mit dem die Zuwendungen schriftlich in Aussicht gestellt werden, zu dem nach Nr. 13 RZWas 2005 zu erlassenden Schlussbescheid, mit dem die Zuwendungen auf der Grundlage der Inaussichtstellung und des nach Nr. 12 RZWas2005 vorzulegenden Verwendungsnachweises endgültig festgesetzt werden. Sie soll verhindern, dass sich die (regelmäßig auftretenden) Abweichungen der tatsächlichen von den veranschlagten Kosten auf die Höhe des Zu-

wendungssatzes auswirken. Um einen solchen bloßen Prognosefehler geht es im vorliegenden Fall aber nicht, da hier die für den Zuwendungssatz maßgebliche Höhe der zuwendungsfähigen Kosten aus anderem Grund, nämlich wegen unrichtiger Anwendung der Förderrichtlinien korrigiert werden muss. Zudem ist gegenüber dem Kläger kein gesonderter Zuwendungsbescheid erlassen worden, der in Bezug auf die Zuwendungshöhe für einen späteren Schlussbescheid verbindlich sein könnte. Es erging vielmehr wegen des bereits bei Antragstellung vorliegenden Verwendungsnachweises gemäß Nr. 9 Abs. 4 RZWas2005 ein beide Regelungen umfassender Bewilligungsbescheid, bei dem auch hinsichtlich des Zuwendungssatzes allein die endgültig angefallenen Kosten hätten maßgebend sein dürfen. Denn die vorangegangene Baufreigabe (vorzeitiger Baubeginn) vom 22. Juli 2003 enthielt ausdrücklich noch keine Zusicherung auf Erlass eines Zuwendungsbescheids und begründete keinen Rechtsanspruch auf spätere staatliche Förderung; mit ihr wurde demgemäß auch noch kein konkreter Zuwendungssatz festgesetzt.

- 36 Ist somit der Bewilligungsbescheid des Wasserwirtschaftsamts vom 28. März 2007 auch insoweit, als der zu hohe Zuwendungssatz zu einer überhöhten staatlichen Zuwendung geführt hat, durch den Bedingungseintritt teilweise unwirksam geworden, so ging die diesbezüglich im Bescheid vom 8. April 2009 erklärte Teilrücknahme nach Art. 48 BayVwVfG notwendigerweise ins Leere. Für die dagegen gerichtete Anfechtungsklage fehlt daher mangels rechtlicher Beschwer schon das Rechtsschutzbedürfnis. Im Übrigen spricht auch nichts dafür, dass die Rücknahmeentscheidung rechtsfehlerhaft ergangen sein könnte. Angesichts des erst im Oktober 2008 bekannt gewordenen Prüfberichts des Bayerischen Obersten Rechnungshof war die Jahresfrist des Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG in jedem Falle gewahrt. Auf welchen Teil des festgesetzten Erstattungsbetrags sich die Rücknahme beziehen sollte, ließ sich zwar nicht unmittelbar aus dem Bescheidstenor, aber aus den in den Bescheidgründen angeführten Zahlen ohne größeren Aufwand erkennen, so dass die Regelung gemäß Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG hinreichend bestimmt war (vgl. BVerwG, U.v. 3.12. 2003 – 6 C 20/02 – BVerwGE 119, 282/284 = NVwZ 2004, 878/879 m.w.N.).
- 37 3. Soweit im angefochtenen Bescheid die Erstattung desjenigen Zuwendungsanteils (in Höhe von 5.488,71 Euro) verlangt wird, der daraus resultiert, dass bei den als zuwendungsfähig angesehenen Materialkosten für den Bau der Druckerhöhungsanlage kein Abzug „alt für neu“ vorgenommen wurde, hat die Klage Erfolg. Denn diesbezüglich bestand zum Zeitpunkt des Rückforderungsbescheids keine landesweit

einheitliche Vollzugspraxis (mehr), nach der eine ungekürzte Anrechnung der betreffenden Aufwendungen ausgeschlossen wäre. Daher konnte sich der Beklagte im vorliegenden Einzelfall nicht darauf berufen, dass die Zuwendung auch insoweit zu Unrecht gewährt worden und daher vom Kläger zu erstatten sei.

38 Zwar hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit auf Anfrage des Wasserwirtschaftsamts München mit E-Mail vom 9. Juli 2008 mitgeteilt, dass bei den – grundsätzlich zuwendungsfähigen – Mehrkosten für den nachträglichen Einbau der Druckerhöhungsanlage der durch den Austausch der Rohre entstandene Vorteil („neu für alt“) durch eine Absetzung bei den Materialkosten „in angemessener Höhe“ zu berücksichtigen sei. Schon diese sehr unbestimmt gehaltene Auskunft weckt aber Zweifel daran, ob insoweit von einer generell eingeführten Behördenpraxis gesprochen werden kann. In der RZWas2005 findet der vom Ministerium vorgeschlagene Vorteilsausgleich jedenfalls ebenso wenig eine Grundlage wie in früheren Fassungen der Richtlinie. Es fehlt zudem der erforderliche Nachweis dafür, dass sich unter den zuständigen Behörden ein landesweiter Konsens dahingehend herausgebildet haben könnte, dass in solchen Fällen ein pauschaler Abzug von 40% geboten sei. Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof war, wie sein Bericht vom 7. April 2008 (S. 3 f.) zeigt, trotz seiner vielfältigen Prüfungserfahrungen ersichtlich nichts dergleichen bekannt. Soweit der Beklagte nunmehr auf die mit Rundschreiben vom Januar 1992 bekannt gegebene „Anlage Was7/91“ zu Nr. 5.2.2.1 RZWas 1991 (entspricht Nr. 5.3 Buchst. a Satz 1 RZWas2005) verweist, die in Fällen des notwendigen Wertausgleichs einen Abzug von 40% der Materialkosten vorschlägt, ist darauf hinzuweisen, dass sich diese ministerielle Vorgabe nur auf die Verlegung oder Veränderung vorhandener Ver- oder Entsorgungsleitungen bezieht. Ob auch andere Fälle wie der hier zu beurteilende Einbau einer Druckerhöhungsanlage in die Schiebekammer eines Hochbehälters nach gängiger Verwaltungspraxis entsprechend dem genannten Schreiben behandelt wurden, bleibt damit offen.

39 Im Übrigen hat das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit noch vor Erlass des angegriffenen Rückforderungsbescheids mit einem an alle Wasserwirtschaftsämter gerichteten Rundschreiben vom 23. Februar 2009 rückwirkend klargestellt, dass alle für die Durchführung der wasserwirtschaftlichen Vorhaben unabdingbar erforderlichen Maßnahmen zuwendungsfähig sind, soweit nicht in den RZWas oder ihren Vollzugsregelungen etwas Gegenteiliges geregelt ist. Als Beispiel dafür wurde angeführt, dass die Aufwendungen für die wegen des Baus eines Abwasserkanals erforder-

derliche Umlegung bestehender Wasserleitungen zu 100% den zuwendungsfähigen Kosten zuzurechnen seien. Damit steht auch nach Auffassung des Beklagten fest, dass jedenfalls in allen künftigen Fällen kein Abzug „neu für alt“ bei der unvermeidbaren Erneuerung bestehender Anlagenteile stattfinden kann.

- 40 Die Anordnung, wonach diese allgemeingültige Regelung (rückwirkend) ab dem 1. Januar 2009 gelten soll, enthält allerdings den Zusatz, „noch offene Fälle der Rechnungsprüfung“ würden „als Einzelfälle abgewickelt“. Nach der vom Beklagten hierzu im vorliegenden Prozess abgegebenen Erklärung soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass es in den noch anhängigen (Verwaltungs-) Verfahren der Rückforderung von Fördermitteln, die durch Feststellungen der Rechnungsprüfungsorgane ausgelöst wurden, der jeweiligen Behörde überlassen bleibe, ob sie bei der Festlegung des Umfangs der zuwendungsfähigen Aufwendungen das Rundschreiben vom 23. Februar 2009 oder eine frühere (möglicherweise strengere) Vollzugspraxis zugrunde legen. Der Beklagte hat sich gegenüber dem Kläger explizit auf diese Ermächtigung zur „Einzelfallabwicklung“ berufen und vorgetragen, das Wasserwirtschaftsamt München mache von dem eingeräumten Spielraum dahingehend Gebrauch gemacht, dass der Vorteilsausgleich zu Lasten des Klägers berücksichtigt werde.
- 41 Eine solche Verfahrensweise ist schon unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten unzulässig und daher keine taugliche Grundlage für ein Rückforderungsverlangen. Bei der Gewährung von staatlichen Fördermitteln an Gemeinden muss ebenso wie bei der Subventionierung Privater eine an Art. 3 Abs. 1 GG orientierte Vergabe sichergestellt sein. Da sich im Haushaltsplan und in den haushaltsgesetzlichen Vorschriften meist nur allgemeine Zweckvorgaben finden, muss der für den Haushaltsvollzug parlamentarisch verantwortliche Staatsminister durch den Erlass verwaltungsintern verbindlicher Richtlinien für eine landesweit gleichmäßige und willkürfreie Mittelverteilung sorgen (vgl. Oldiges, NJW 1984, 1927/1929 m.w.N.). Da den Vergaberichtlinien insoweit die Funktion „gesetzesvertretender Verwaltungsvorschriften“ zukommt (Ossenbühl in Isensee/Kirchhof, HStrR V, § 104 Rn. 34), darf weder der Minister selbst – etwa aufgrund einer Petition – punktuell davon abweichen noch darf es den Vollzugsbehörden ausdrücklich oder stillschweigend freigestellt werden, ob sie die ministeriellen Richtlinien in Einzelfällen unangewendet lassen und die verfügbaren Fördermittel nach eigenen Kriterien vergeben. Der fehlende formellgesetzliche Rahmen erlaubt der staatlichen Verwaltung keine uneinheitliche und damit objektiv

willkürliche Förderpraxis. Dies gilt nicht nur für die ursprüngliche Vergabe der staatlichen Zuwendungen, sondern ebenso für die Rückforderung bereits gewährter Leistungen. Existiert hinsichtlich der Förderfähigkeit bestimmter Kostenanteile weder eine ausdrückliche ministerielle Weisung noch eine nachweislich landesweit übereinstimmende Vollzugspraxis, so verbietet es der Gleichbehandlungsgrundsatz, lediglich von den Zuwendungsempfängern im örtlichen Zuständigkeitsbereich einzelner Förderbehörden eine Erstattung zu verlangen, während anderen Empfängern bei gleichem Sachverhalt eine günstigere Auslegung der Vergaberichtlinien zugute kommt. Auch der Kläger kann sich daher darauf berufen, dass (jedenfalls) seit dem ministeriellen Rundschreiben vom 23. Februar 2009 für die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Rückforderungsverfahren bei der Erneuerung vorhandener Anlagenteile nicht mehr landeseinheitlich ein Abzug "neu für alt" bei den Materialkosten vorgenommen wurde, so dass im Erhalt der insoweit ungekürzten Zuwendung zum Zeitpunkt des Rückforderungsbescheids vom 8. April 2009 kein Verstoß gegen geltende Vergaberichtlinien lag, der eine Erstattungspflicht hätte begründen können.

- 42 II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.
- 43 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

- 44 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des

Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

45 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u. a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

46 Dr. Zöllner Dr. Wagner Dr. Peitek

47 **Beschluss:**

48 Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 110.425,37 Euro festgesetzt  
49 (§ 52 Abs. 3 GKG).

50 Dr. Zöllner Dr. Wagner Dr. Peitek